

### Anwendung der Sondervorschriften 6.8.4 c) "Zulassung des Baumusters (TA)"

<b>Sondervorschriften</b>						
Folgende Sondervorschriften sind anwendbar, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 bei einer Eintragung angegeben sind.						
1	2	3	4	5	6	7
TA	Prüfung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TA1	Die Tanks dürfen nicht zur Beförderung organischer Stoffe zugelassen werden.	5.1 2426	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %	L4BV(+)	TC3 , TE9 , TE10	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.1 / II 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig	LGAV(+)	TE10, TE23, TA3	
		5.1 / II 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, fest	SGAV(+)	TE10, TE23, TA3	

**Eisenbahn-Bundesamt**

TA	Prüfung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TA2	<p>Dieser Stoff darf nur unter den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Bedingungen in Kesselwagen oder Tankcontainern befördert werden, wenn die zuständige Behörde auf Grund der nachstehenden Prüfungen feststellt, dass eine solche Beförderung sicher durchgeführt werden kann.</p> <p>Ist das Ursprungsland kein COTIF-Mitgliedstaat, so müssen die Bedingungen von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten COTIF-Mitgliedstaates anerkannt werden.</p> <p>Für die Baumusterzulassung sind Prüfungen vorzunehmen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Verträglichkeit mit allen Werkstoffen nachzuweisen, die normalerweise mit dem Stoff während der Beförderung in Berührung kommen;</li> <li>– Daten für die Konstruktion der Notfall-Druckentlastungseinrichtungen und der Sicherheitsventile unter Berücksichtigung der Konstruktionsmerkmale des Tanks zu erhalten und</li> <li>– alle Sondervorschriften festzulegen, die für die sichere Beförderung des Stoffes erforderlich sind.</li> </ul> <p>Die Prüfergebnisse müssen im Zulassungsbescheid des Tankbaumusters aufgeführt sein.</p>	5.2 3109	ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG	L4BN(+)	TE12, TM4	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.2 3110	ORGANISCHES PEROXID TYP F, FEST	S4AN(+)	TE12, TM4	

**Eisenbahn-Bundesamt**

TA	Prüfung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TA3	Dieser Stoff darf nur in Tanks der Tankcodierung LGAV oder SGAV befördert werden; die Hierarchie in Absatz 4.3.4.1.2 ist nicht anwendbar.	5.1 / II 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig	LGAV(+)	TE10, TE23, TA1	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.1 / II 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, fest	SGAV(+)	TE10, TE23, TA1	
TA4	Die Verfahren für die Konformitätsbewertung des Abschnitts 1.8.7 müssen von der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder von der gemäß EN ISO/IEC 17020:2004 Typ A akkreditierten Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.4 angewendet	Umsetzung der Sondervorschrift TA 4 ab 1. Juli 2011.				